

# Betrauungsakt

der Stadt Köln

zu Gunsten der SBK Sozial-Betriebe-Köln gemeinnützige GmbH

---

## INHALTSVERZEICHNIS

Seite

### INHALTSVERZEICHNIS

RUBRUM.....	1
PRÄAMBEL .....	2
§ 1 - ART DER GEMEINWOHLVERPFLICHTUNGEN .....	4
§ 2 - BETRAUTES UNTERNEHMEN, ART DER DIENSTLEISTUNGEN .....	4
§ 3 - GEOGRAFISCHER GELTUNGSBEREICH .....	5
§ 4 - PARAMETER FÜR DIE BERECHNUNG DER AUSGLEICHSAUHLUNGEN.....	5
§ 5 - PRÜFUNG UND ANPASSUNG DER AUSGLEICHSPARAMETER .....	6
§ 6 - VORKEHRUNGEN ZUR VERMEIDUNG VON ÜBERKOMPENSIERUNG .....	6
§ 7 - VORHALTEN VON UNTERLAGEN.....	7
§ 8 - GELTUNGSDAUER.....	7

**RUBRUM**

**Betrauungsakt**

der Stadt Köln

auf der Grundlage

des Beschlusses der Kommission

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(2012/21/EU, ABl. EU Nr. 7/3 vom 11. Januar 2012)

- Freistellungsbeschluss -

## PRÄAMBEL

Die SBK Sozial-Betriebe-Köln gemeinnützige GmbH (im Folgenden: „die Sozial-Betriebe-Köln bzw. die SBK“) betreut Menschen in besonderen Lebenssituationen. Sie bietet aufeinander abgestimmte vernetzte Leistungen für Senioren und/oder behinderte Menschen an. Derzeit ist sie an 17 Standorten im Kölner Stadtgebiet vertreten. Das Angebot der SBK umfasst die Überlassung seniorengerechter Wohnungen einschließlich der Betreuung und Verpflegung der Bewohner, das sog. betreute Wohnen für behinderte Menschen, häusliche Pflegedienste, den Betrieb von Pflege- und Behindertenheimen und Werkstätten für behinderte Menschen. Die SBK sind eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Stadt Köln.

Gegenstand der gemeinnützigen Gesellschaft ist die Beratung, Unterbringung, Betreuung, Versorgung und Pflege alter, behinderter, psychisch kranker oder anderweitig notleidender oder gefährdeter Menschen, die häusliche Pflege sowie weitere entsprechende Angebote für diesen Personenkreis, der Betrieb von Werkstätten für behinderte Menschen, die Aus- und Weiterbildung in pflegerischen, pflegenahen, betreuerisch handwerklichen und kaufmännischen Berufen. Weiterer Gegenstand ist die Funktion als zentraler Beschäftigungsträger im Rahmen beruflicher und sozialer Rehabilitation nach dem Sozialgesetzbuch, § 2 Abs.1 der aktuellen Satzung der SBK in der Fassung des Beschlusses der Stadt Köln vom 25.11.2010. Zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten und ortsnahe Versorgung der Bewohner zählen auch Kooperationen und die Verzahnung mit niedergelassenen Ärzten und den Krankenhäusern.

Die SBK können ferner alle Geschäfte vornehmen, die zur Erreichung oder Förderung ihrer Aufgaben dienlich sind, sofern die Vornahme ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung dient.

Im Einzelnen bieten die von den SBK geführten Einrichtungen folgende Leistungen an:

- => vollstationäre Pflege von Seniorinnen und Senioren, jüngeren neurologisch erkrankten Pflegebedürftigen sowie beatmeten Menschen,
- => teilstationäre Pflege von Seniorinnen und Senioren (Tagespflege, Kurzzeitpflege),
- => stationäre Betreuung von mehrfach schwerstbehinderten Menschen,
- => stationäre Betreuung von geistig behinderten Menschen (heimgebunden und als Außenwohngruppe),
- => betreutes Wohnen von geistig behinderten sowie psychisch kranken Menschen,
- => freizeit- und tagesgestaltende Angebote für geistig behinderte Menschen und psychisch kranke Menschen,
- => vollstationäre Betreuung psychisch kranker Frauen (Wohnobjekt für Frauen),
- => vollstationäre Betreuung von chronisch psychisch kranken alten Menschen sowie deren Pflege,

- 
- => Vermietung von Seniorenwohnungen mit Serviceangebot (Service-Wohnen) und allgemeinen Betreuungsleistungen in Seniorenwohnungen Dritter,
  - => häusliche Pflege nach SGB V, SGB XI und SGB XII,
  - => Werkstätten für behinderte Menschen,
  - => Zentraler Beschäftigungsträger für Integrationsjobs,
  - => haushaltsnahe Dienstleistungen für Seniorinnen und Senioren,
  - => Ausbildung am Fachseminar für Altenpflege,
  - => „Op jöck“ Begleitservice für Seniorinnen und Senioren,
  - => Fortbildung für Beschäftigte der SBK und Fachkräfte anderer Träger in der Weiterentwicklung fachlicher, sozialer und persönlicher Kompetenzen,
  - => ergänzende Angebote wie KölnVital, Kölner Alzheimer Forum, seB (Forum für Menschen mit spät erworbener Behinderung) Altentagesstätte "Seniorentreff Riehl", Netzwerkkoordination Seniorennetzwerk Riehl, IT-Bildung für Senioren.

Der nachfolgende Betrauungsakt konkretisiert den Zweck des Gesamtunternehmens der SBK, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (im Folgenden: „DAWI“) zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts (Art. 107 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV -, in Verbindung mit den Beschlüssen der Kommission vom 20. Dezember 2011, sog. "Almunia-Paket" der EU-Kommission“) angemessen Rechnung zu tragen.

## **§ 1 - ART DER GEMEINWOHLVERPFLICHTUNGEN**

(1) Die Versorgung älterer und/oder behinderter oder notleidender bzw. gefährdeter Menschen ist Teil der dem Staat obliegenden Daseinsvorsorge und damit eine Gemeinwohlverpflichtung des Staates. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sind zudem die Gemeinden für die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zuständig. Diese sog. Allzuständigkeit der Kommunen basiert auf Art. 28 Abs. 2 GG. Traditionell gehört dazu auch die Vorhaltung von Krankenhäusern sowie Altenheimen und Pflegeeinrichtungen.

In den Sozialgesetzen konkret ausgeführt ist die Verpflichtung zur Daseinsvorsorge in § 17 Abs. 1 SGB I, wonach die Leistungsträger verpflichtet sind, die erforderlichen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung zu stellen. Im Bereich der Sozialhilfe obliegt diese Verpflichtung den kreisfreien Städten und den Kreisen, § 3 SGB XII (Sozialhilfe). Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Sie beinhaltet auch im Leistungsfalle die Unterhaltung oder Bereitstellung entsprechender Einrichtungen. Nach § 9 Abs. 1 SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) sind die Länder verantwortlich für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur. Näheres zur Planung und Förderung erfolgt durch landesgesetzliche Regelungen wie z.B. dem Landespflegegesetz Nordrhein Westfalen. Im Rahmen der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen sind die kreisfreien Städte und Landkreise zuständig für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, §§ 5 und 6 SGB IX.

## **§ 2 - BETRAUTES UNTERNEHMEN, ART DER DIENSTLEISTUNGEN**

(1) Die Stadt Köln betraut das Unternehmen SBK mit der Übernahme der notwendigen wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung in den Bereichen der Alten- und Behindertenhilfe sowie allgemein der Betreuung notleidender oder gefährdeter Menschen. Die Betrauung des Unternehmens ergibt sich neben den gesetzlichen Vorschriften aus § 2 Abs. 1 der Satzung der SBK.

(2) Zu den betrauten DAWI-Leistungen zählen insbesondere:

=> vollstationäre Pflege von Seniorinnen und Senioren, jüngeren neurologisch erkrankten Pflegebedürftigen sowie beatmeten Menschen,

=> teilstationäre Pflege von Seniorinnen und Senioren (Tagespflege, Kurzzeitpflege),

=> stationäre Betreuung von mehrfach schwerstbehinderten Menschen,

=> stationäre Betreuung von geistig behinderten Menschen (heimgebunden und als Außenwohngruppe),

=> vollstationäre Betreuung psychisch kranker Frauen (Wohnobjekt für Frauen),

=> vollstationäre Betreuung von chronisch psychisch kranken alten Menschen sowie deren Pflege,

=> Werkstätten für behinderte Menschen.

(3) Zu den Dienstleistungen des Unternehmens, die keinen DAWI-Charakter haben zählen u. a.

=> freizeit- und tagesgestaltende Angebote für geistig behinderte Menschen und psychisch kranke Menschen,

=> Vermietung von Seniorenwohnungen mit (Service-Wohnen) und allgemeinen Betreuungsleistungen in Seniorenwohnungen Dritter,

=> betreutes Wohnen von geistig behinderten sowie psychisch kranken Menschen,

=> häusliche Pflege nach SGB V, SGB XI und SGB XII,

=> Zentraler Beschäftigungsträger für Integrationsjobs,

=> haushaltsnahe Dienstleistungen für Seniorinnen und Senioren,

=> Ausbildung am Fachseminar für Altenpflege,

=> „Op jöck“ Begleitservice für Seniorinnen und Senioren,

=> Fortbildung für Beschäftigte der SBK und Fachkräfte anderer Träger in der Weiterentwicklung fachlicher, sozialer und persönlicher Kompetenzen,

=> ergänzende Angebote wie KölnVital, Kölner Alzheimer Forum, seB (Forum für Menschen mit spät erworbener Behinderung) Altentagesstätte "Seniorentreff Riehl", Netzwerkkoordination Seniorennetzwerk Riehl, IT-Bildung für Senioren.

(4) Der Umfang der Betrauung im Einzelnen ergibt sich aus den zuvor genannten gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung der SBK.

### **§ 3 – GEOGRAFISCHER GELTUNGSBEREICH**

Die Betrauung gilt für das Stadtgebiet Köln. Der geografische Geltungsbereich ergibt sich im Übrigen aus der Satzung der SBK und den entsprechenden Gesetzen.

### **§ 4 - PARAMETER FÜR DIE BERECHNUNG DER AUSGLEICHSZAHLUNGEN**

(1) Die Stadt Köln kann an das Unternehmen im Rahmen dieses Betrauungsaktes unter Berücksichtigung von § 16 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im jeweiligen Haushaltsjahr pauschale Zuweisungen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege leisten. Diese dürfen ausschließlich zur Finanzierung investiver Maßnahmen für DAWI-Leistungen nach § 2 Abs. 2 im Rahmen der Altenhilfe und -pflege eingesetzt werden. Diese Investitionszahlungen der Stadt Köln gemäß dieser Betrauungsregelung sind der Höhe nach auf die Zuwendungen beschränkt, die die Stadt Köln vom Land NRW gemäß 16 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der

Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten hat.

(2) Die Investitionszahlungen der Stadt Köln erfolgen allein zu dem Zweck, das Unternehmen in die Lage zu versetzen, die ihm nach der Satzung obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Der Investitionsbetrag erstreckt sich ausschließlich auf die Erbringung von Leistungen der Altenhilfe und Altenpflege nach § 2 Absatz 2. Soweit Kosten auf Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 3 entfallen, bleiben diese Kosten unberücksichtigt.

(3) Die SBK GmbH weist in einem Förderantrag die für die jeweilige Maßnahme erwarteten, aktivierungsfähigen Auszahlungen in einer Investitionsplanung geschäftsjahresbezogen über die Laufzeit der Maßnahme nach. Förderfähig im Rahmen dieser Regelung alle Investitionen in den Bereichen des § 2 Abs. 2, die der Altenhilfe und –pflege zugeordnet werden können.

(4) Der Investitionsbetrag geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapitals abzudecken. Eine Kapitalrendite, die den relevanten Swap-Satz zuzüglich eines Aufschlags von 100 Basispunkten nicht übersteigt, gilt als angemessen.

(5) Auf der Grundlage dieser Regelung entscheidet die Stadt Köln ob und in welcher Höhe bis zur Obergrenze des Absatzes 1 Satz 3 Investitionszahlungen geleistet werden und erlässt einen entsprechenden Zuwendungsbescheid.

(6) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der SBK auf die Investitionszahlung oder sonstige Begünstigungen der Stadt Köln; insbesondere besteht keine Wechselseitigkeit zwischen der Daseinsvorsorgeverpflichtung der SBK und den Begünstigungen.

## **§ 5 - PRÜFUNG UND ANPASSUNG DER AUSGLEICHSPARAMETER**

(1) Die in § 4 genannten Ausgleichsparameter werden in regelmäßigen Abständen überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

(2) Sofern dieser Betrauungsakt nicht sämtliche Parameter bzw. relevanten Daten für eine Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben enthält bzw. diese Parameter vorab nicht hinreichend festlegbar waren, soll eine Anpassung der Parameter, die im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben steht, erfolgen.

## **§ 6 - VORKEHRUNGEN ZUR VERMEIDUNG VON ÜBERKOMPENSIERUNG**

(1) Um sicherzustellen, dass durch die Investitionszahlungen nach § 4 Abs. 1 keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 2 entsteht gewährt werden, führen die SBK jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel.



(2) Maßgebend für die Einnahmen- und Ausgabendarstellung und den Ausweis der Leistungen gemäß § 2 Abs. 2 bzw. § 2 Abs. 3 ist - unter Beachtung der Transparenzrichtlinie - die alle Einrichtungen zusammenfassende Buchhaltung und Kostenrechnung der SBK.

(3) Ergibt die Prüfung nach Abs. 1 eine Überkompensierung von mehr als 10 % der für das Prüfungsjahr gewährten Mittel, fordert die Stadt Köln die SBK zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf. Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von maximal 10 %, darf der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden Ausgleichszeitraum angerechnet werden.

## **§ 7 - VORHALTEN VON UNTERLAGEN**

Unbeschadet weiterer Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Investitionszahlungen mit dem Europäischen Beihilfenrecht vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

## **§ 8 - GELTUNGSDAUER**

Die Betrauung gilt zunächst für die Dauer von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem der Rat der Stadt Köln diese Betrauungsregelung beschlossen hat. Die Stadt Köln ist berechtigt, die Betrauung als Ganzes oder für einzelne gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen jederzeit einseitig aufzuheben oder abzuändern.